

17.11.03**Empfehlungen**
der AusschüsseVkzu **Punkt ...** der 794. Sitzung des Bundesrates am 28. November 2003

Entschließung des Bundesrates zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

- Antrag der Länder Saarland, Niedersachsen -

Der Verkehrsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe folgender Änderungen zu fassen:

1. Zu Absatz 1 Nr. 1 und 3

Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 1 ist zu streichen.
- b) In Nummer 3 ist der abschließende Punkt zu streichen und sind die Wörter "sowie Ergänzung von § 26 Abs. 4 Satz 2 BOKraft." anzufügen.

Folgeänderungen:

- a) Die Nummern 2 bis 4 werden zu den Nummern 1 bis 3.
- b) In der Begründung Absatz 1 Satz 1 sind die Wörter "die Farbgebung von Taxen sowie" zu streichen.
- c) Die Allgemeine Begründung ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Absatz 2 ist zu streichen.

...

(noch Ziffer 1)

- bb) Absatz 5 ist zu streichen.
- cc) In Absatz 6 sind die Sätze 3 bis 9 zu streichen.
- dd) Absatz 8 ist zu streichen.
- d) Die Einzelbegründung ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Nummer 1 ist zu streichen.
 - bb) Der Nummer 3 werden folgende Sätze 5 bis 9 angefügt:

"Erforderlich bleibt, wie dargelegt, ein Verbot politischer und religiöser Werbung. Zusätzlich besteht ein öffentliches Interesse an einer leichten und unmissverständlichen Erkennbarkeit des Taxis als öffentliches Verkehrsmittel im fließenden Verkehr. Diese Erkennbarkeit gewährleistet neben dem Taxischild im Wesentlichen die einheitliche Farbe. Jede Werbung, ob Fremd- oder Eigenwerbung sollte deshalb nur im Rahmen der Erkennbarkeit des Taxis auch im fließenden Verkehr zugelassen werden. Dies kann und sollte durch eine Ergänzung im jetzigen § 26 Abs. 4 Satz 2 BOKraft sichergestellt werden."
 - cc) Die Überschriften zu den Nummern 2 bis 4 werden die Überschriften zu den Nummern 1 bis 3.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Zielrichtung der Entschließung – Stärkung der Entscheidungsspielräume für Taxiunternehmen, Abbau staatlicher Regelungen – ist grundsätzlich zu unterstützen. Zutreffend ist insbesondere, dass mit Blick auf die gewandelten Verhältnisse die derzeitigen Restriktionen bei Fremd- und Eigenwerbung auch aus Gemeinwohlanliegen nicht länger begründbar sind. Nicht zuletzt aus verfassungsrechtlichen Gründen – Gewährleistung der unternehmerischen Handlungsfreiheit in Abwägung zum öffentlichen Interesse an der Gewährleistung eines öffentlichen Verkehrs – haben die obersten Landesbehörden deshalb von der Ausnahmegenehmigung des § 43 Abs. 1 BOKraft insoweit verstärkt Gebrauch gemacht.

Diese Erwägungen gelten allerdings nicht, soweit die Entschließung im jetzigen Zeitpunkt bereits die Freigabe von der einheitlichen Farbgebung fordert. Traditionell und im Bewußtsein der Verkehrsbenutzer ist das öffentliche Verkehrsmittel "Taxi" vor allem und in erster Linie an seiner einheitlichen Farbe - im Sinne eines "Markenzeichens" - erkennbar. Die Besonderheit des

(noch Ziffer 1)

Taxiverkehrs – Unabhängigkeit von Fahrplan und Haltestellen, jederzeitige individuelle Verfügbarkeit für den Fahrgäst – erfordert eine leichte und unmissverständliche Erkennbarkeit des Taxis vor allem auch im fließenden Verkehr. Dies ist wesentlicher Teil des öffentlichen Interesses an einem geordneten Taxiverkehr.

Ohne nähere Erkenntnis zu Verbraucher- und Fahrgästverhalten sollte zum jetzigen Zeitpunkt auf die Einheitlichkeit der Taxifarbe nicht verzichtet werden. In jedem Fall sollten die Ergebnisse der in Baden-Württemberg laufenden Untersuchung zu diesem Thema abgewartet und ausgewertet werden.

2. Zu Absatz 1 Nr. 1a - neu -

In Absatz 1 ist nach der Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. Streichung von § 26 Abs. 2 BOKraft, "

Folgeänderungen:

- a) In der Begründung sind in Absatz 1 Satz 1 nach den Wörtern "Farbgebung von Taxen" das Wort "sowie" durch ein Komma zu ersetzen und die Wörter "die Kenntlichmachung von Nichtraucher-Taxen sowie" einzufügen.
- b) In der Einzelbegründung ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"Zu Nummer 1a

§ 26 Abs. 2 BOKraft regelt in Verbindung mit der Anlage 2, wie Nichtraucher-Taxen kenntlich gemacht sein müssen. Der Nichtraucherschutz wird durch diese Regelung aber nicht sichergestellt, da nur die Form der Kenntlichmachung von Nichtraucher-Taxen geregelt ist und es keine Vorschrift gibt, dass und in welchem Umfang Nichtrauchertaxen bereitzuhalten sind. Bei der Änderung des § 26 BOKraft sollte daher auch diese Vorgabe gestrichen werden.

...

(noch Ziffer 2)

Nachteile für die Belange der Nichtraucher sind dadurch nicht zu erwarten, denn Taxiunternehmer dürften ein ausreichendes wirtschaftliches Eigeninteresse haben, auch Nichtraucher-Taxen anzubieten. Ob und wie sie ihr Taxi kennzeichnen, sollte ihnen überlassen bleiben. Einer detaillierten gesetzlichen Regelung zur Kennzeichnung bedarf es daher nicht.

Folge dieser Streichung ist, dass die entsprechenden Regelungen in § 8 Abs. 5 Satz 2 BOKraft und § 14 Abs. 2 Nr. 8 BOKraft sowie in § 45 Abs. 2 Nr. 4 b BOKraft aufgehoben werden. "